

**Betriebssatzung
für den Tourist-Service Ostseebad Schönberg
vom _____**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 558) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.11.2019 folgende Betriebssatzung für den Tourist-Service Ostseebad Schönberg erlassen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Tourist-Service ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Schönberg/Holstein.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist es, im Gemeindebereich Kureinrichtungen bereitzuhalten, alle mit dem Tourismus im Zusammenhang stehenden Aufgaben zu erledigen und den Tourismus in der Gemeinde Schönberg/H. zu fördern.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben; die Gemeinde kann Beteiligungen an anderen Unternehmen dem Eigenbetrieb angliedern.

**§ 2
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Tourist-Service Ostseebad Schönberg “

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 250.000,-- €.

**§ 4
Werkleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses eine Werkleiterin oder einen Werkleiter.
- (2) Zur stellvertretenden Werkleitung wird die jeweilige Betriebsleitung bestellt.
- (3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleiterin oder des Werkleiters sowie der anderen Beschäftigten des Eigenbetriebes ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

**§ 5
Aufgaben der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Gemeindevertretung und die Entscheidungen des Werkausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, die den Forderungen des § 107 GO entsprechen.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere dazu die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Alle Entscheidungen und Maßnahmen haben sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Zuständigkeitsordnung dieser Betriebssatzung zu halten.
- (4) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich erfolgen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, z.B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren.
- (5) Die Werkleitung hat zunächst der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und sodann dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, und für die die Gemeindevertretung oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen.
- (7) Die Werkleitung entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes über
 - a) die Vergabe von Aufträgen sowie Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen für Bauleitplanungen und im Tiefbaubereich bis zu einem Wert von 25.500,00 €
 - b) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 25.500,00 € nicht überschreitet.
- (8) Die Werkleitung bereitet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Beschlüsse des Werkausschusses und der Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung ihrer Entscheidung unterliegen. Dies gilt auch für Angelegenheiten, für die die Entscheidung der Gemeindevertretung, des Werkausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters herbeizuführen ist. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit der Wahrnehmung von Aufgaben zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) Im Vertretungsfall werden die Aufgaben der Werkleitung von der stellv. Werkleitung wahrgenommen.

- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die stellv. Werkleitung unterzeichnet im Vertretungsfall mit dem Zusatz „In Vertretung“ und die im Übrigen beauftragten Betriebsangehörigen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch welche dieser verpflichtet werden soll, und die in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung gilt § 56 der Gemeindeordnung.

§ 7 **Werkausschuss**

- (1) Zuständiger Ausschuss für die Aufgaben nach dieser Betriebssatzung ist der Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Schönberg/Holstein.
- (2) Die Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses bestimmt die Hauptsatzung.
- (3) Der Wirtschaftsausschuss entscheidet über Auftragsvergaben in Angelegenheiten des Eigenbetriebes bis zu einer Höhe von 50.000,— €, soweit Mittel hierfür haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen und nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Werkleitung gegeben ist, und bereitet im Übrigen die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

§ 8 **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 Gemeindeordnung und § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am _____ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Kurbetrieb der Gemeinde Schönberg/Holstein vom 30.11.1993, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 01.10.2008, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönberg/Holstein, _____

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

Peter A. Kokocinski